

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

196. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 11. April 2011

Nr. 15

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 78 Immissionsschutz; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d. F. v. 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950), S. 81
- 79 Kirchen; Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hillegossen und der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst, beide Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen“, S. 81/82

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 80 Verlust eines Dienstausweises, S. 82

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

78

Immissionsschutz; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d. F. v. 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950)

Bezirksregierung Detmold
Büntestraße 1
32427 Minden
52.0014/11/0811.BBB2

Detmold, den 4. April 2011

Der Entsorgungsfachbetrieb MSH, Pfauenstraße 2, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und Abfällen durch Aufstellung und Betrieb einer Trockenschrottschere.

Standort der Anlage: Pfauenstraße 2, 33181 Bad Wünnenberg. Gemarkung: Haaren, Flur: 6, Flurstück: 142, 133.

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung anlagenbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 81

79

Kirchen; hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hillegossen und der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst, beide Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen“

Urkunde

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen und der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hillegossen und die Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst – beide Ev. Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen ist evangelisch-lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen wird 1. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Stieghorst werden 2. und 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen und der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Kupke

Urkunde

Die durch Urkunde vom 22. März 2011 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 2011

verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen“ durch dauernde Zusammenlegung der bisher selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hillegossen und der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst, beide Ev. Kirchenkreis Bielefeld, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. März 2011
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 81/82

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

80

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des PHK Oliver Maier, Nr. 0313224, ausgestellt am 23. Januar 2003 von der LZPD NRW ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gütersloh, den 29. März 2011

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Gütersloh

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 82

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,66 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298